

Treuhandanstalt

Direktorat Sondervermögen
Abteilung Massenorganisationen

Treuhandanstalt · Postfach 11 92 · O-1026 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Kulturbund e. V.
Bundesvorstand Berlin
Herrn Bundesgeschäftsführer Zänker
Otto-Nuschke-Straße 1

O-1080 Berlin

Anlage K7

Treuhandanstalt
Hans-Beimler-Straße 70-72
O-1020 Berlin

Telefon (W) 0 30 / 3 90 71 - 9 99
(W) 0 30 / 3 90 71 - 8 80

Telefax (O) 2 35 - 25 32

Telex 1152421 y

Durchwahl:

Telefon (W) 0 30 / 3 90 71 - 8 67

(O) 2 35 - 25 46

(O) 2 18 -

Telefax (W) 030 / 3 90 71 - 8 56

Abkürzungen:
U6 SV3 Od/Lee

Ihr Gesprächspartner:
Frau Odenwald

Betr.: Treuhänderische Verwaltung

I. Aus gegebener Veranlassung weisen wir nochmals auf die seit dem 1. Juni 1990 bestehende treuhänderische Verwaltung hin und stellen fest:

1. Der Kulturbund e. V. konnte gemäß § 20 b Absatz 1 Parteiengesetz - DDR seit dem 01. Juni 1990 Vermögensveränderungen in wirksamer Form ausschließlich mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission nach § 20 a Absatz 1 Parteiengesetz der DDR vornehmen.

Das Vermögen des Kulturbundes e. V. unterlag der treuhänderischen Verwaltung der vom Ministerpräsidenten gemäß § 20 a Absatz 1 Parteiengesetz - DDR eingesetzten Unabhängigen Kommission allerdings nur in jenem Umfang, in dem es am 07. Oktober 1989 bestand unter Einschluß der Früchte. Weiterhin erfaßt die treuhänderische Verwaltung diejenigen Vermögenswerte, die an die Stelle von am 07. Oktober 1989 vorhandenen Vermögenswerten getreten sind.

Nicht erfaßt von der treuhänderischen Verwaltung sind grundsätzlich Vermögenswerte, die der Kulturbund e. V. nach dem 07. Oktober 1989 unabhängig vom vorher vorhandenen Vermögen erworben hat.

2. Das Vermögen des Kulturbundes e. V. unterliegt in dem in Ziffer I 2 genannten Umfang nunmehr der Verwaltung durch die Treuhandanstalt. Denn nach der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 lit. d Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 bleiben die §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz - DDR in Kraft mit der Maßgabe, daß die nach § 20 b Absatz 2 und Absatz 3 Parteiengesetz - DDR angeordnete treuhänderische Verwaltung der auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1990 (Gesetzblatt I Nr. 35 Seite 300) gebildeten Treuhandanstalt übertragen wird.

Folglich bedürfen nunmehr sämtliche Verfügungen des Kulturbundes e. V. über Vermögenswerte, die der treuhänderischen Verwaltung gemäß der Feststellung in Ziffer I 1 unterliegen, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Treuhandanstalt.

II. Die Treuhandanstalt ordnet im Rahmen ihrer treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e. V. in dem nach Ziffer I 1 bestimmten Umfang folgendes an:

Mobilien

1. Der Kulturbund e. V. hat der Treuhandanstalt eine Aufstellung über alle Vermögenswerte vorzulegen, über die der Kulturbund e. V. am 07. Oktober 1989 verfügte oder die seit dem 07. Oktober 1989 an die Stelle solcher Vermögenswerte getreten sind unter Einschluß der Erträge.
2. Der Kulturbund e. V. hat der Treuhandanstalt eine Aufstellung über alle Vermögensbewegungen seit dem 07. Oktober 1989 vorzulegen, die das der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Vermögen im Sinne der Ziffer I 1 dieser Verfügung betreffen.
3. Der Kulturbund e. V. hat einen Finanzplan für das Jahr 1991 vorzulegen, der
 - seine Einnahmen aus dem der treuhänderischen Verwaltung unterliegenden Vermögen im Sinne der Ziffer I 1 dieser Verfügung,
 - seine gesamten Ausgaben für das Jahr 1991, nämlich die bereits getätigten und geplanten,
 - und die Finanzierung dieser Ausgaben aus seinen laufenden Einnahmen nachweist, wobei die laufenden Einnahmen von dem der treuhänderischen Verwaltung im Sinne Ziffer I 1 dieser Verfügung unterliegenden Vermögen unabhängig sein müssen.

4. Der Kulturbund e. V. hat eine Aufstellung aller von ihm unterhaltenen Kontokorrent-, Festgeld- und sonstigen Konten bei Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Postgiroämtern und sonstigen Instituten vorzulegen. Der jeweilige Kontosaldo ist per (24. Juli 1991) anzugeben.
5. Es wird dem Kulturbund e. V. untersagt, Verfügungen irgendwelcher Art über das der treuhänderischen Verwaltung der Treuhandanstalt unterliegende Vermögen im Sinne der Ziffer I 1 dieser Verfügung und die ihr aus diesem Vermögen zufließenden Erträge zu treffen. Sämtliche Vermögensverfügungen des Kulturbundes e. V. sowohl zu Lasten der Konten des Bundesvorstandes als auch zu Lasten der Konten der Untergliederungen werden ab sofort von der Genehmigung im Einzelfall abhängig gemacht.
6. Zur Erfüllung der Anordnungen in Ziffer II 1 - 3 wird dem Kulturbund e. V. eine Frist von 10 Tagen gesetzt.
7. Die Treuhandanstalt widerruft hiermit gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ihre Verfügung, mit der Einzelverfügungen des Kulturbundes e. V. bis zu einem Wert von DM 5.000,- generell genehmigt worden sind.
8. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Vollstreckungsgesetzes wird die sofortige Vollziehung der in diesem Bescheid in Ziffer II 1 bis 3 und 5 getroffenen Regelungen angeordnet.

Begründung:

1. Der Kulturbund e. V. unterfällt § 20 a Absatz 1 Parteiengesetz - DDR; denn diese Bestimmung erfaßt alle Parteien und alle mit den Parteien verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland. Die Voraussetzungen für eine Zustimmung der Treuhandanstalt zur Verfügung über das Sondervermögen ergeben sich aus dem mit dem Zustimmungserfordernis und der treuhänderischen Verwaltung verfolgten Zweck, der in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 1 d Einigungsvertrag definiert ist. Dieser Zweck ist die Zurückführung des vom Kulturbund e. V. nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworbenen Vermögens an die früher Berechtigten bzw. die Verwendung zu den weiter dort genannten Zwecken. Vermögensveränderungen, die eine derartige Zurückführung vereiteln würden, sind danach grundsätzlich nicht zustimmungsfähig im Sinne des § 20 b Absatz 1 Parteiengesetz - DDR. Eine Genehmigung ist entsprechend zu versagen.

2. Die in Ziffer I dieses Bescheides getroffenen Feststellungen stellen nur klar, was aus dem Gesetz ohnehin zu entnehmende Rechtsfolge ist.

Diese Rechtsfolgen hat der vorliegende Bescheid nicht zu begründen.

3. Zu den Anordnungen in Ziffer II 1 bis 3 und 5 ist die Treuhandanstalt im Rahmen ihrer treuhänderischen Verwaltung befugt, denn diese Anordnungen dienen ausschließlich der Durchsetzung der vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen treuhänderischen Verwaltung der in Ziffer I 1 dieser Verfügung genannten Vermögenswerte.

4. Die Anordnung Ziffer II 4 stellt nur eine Rechtsfolge klar, die sich aus dem Gesetz ergibt.

5. Die Einräumung der Freigabe von DM 5.000,- war aus folgenden Gründen zu widerrufen:

Die Treuhandanstalt stellte bei ihren stichprobenartigen Prüfungen im Hause des Kulturbundes e. v. am 24. und 25. 07. 1991 folgendes fest:

1. Es wurden Vermögensverfügungen (Käufe) ohne Genehmigung der Treuhandanstalt über den bisher zulässigen Betrag von DM 5.000,- vorgenommen und zwar u. a.:

- a) 1 PKW, Fabrikat Fiat
pol. Kennzeichen: B-KC 2846
Erstzulassung 01. 07. 1991
Kaufpreis: ca. 32.000,- DM

Zahlung erfolgte bar aus Kasse.
Kaufvertrag liegt nicht vor.

- b) 1 PKW, Fabrikat Fiat
pol. Kennzeichen: B-ND 6080
Erstzulassung 13. 05. 1991
Kaufpreis: 31.619,- DM (incl. Zubehör)

Zahlung erfolgte bar aus Kasse.

- c) 1 PKW Nissan
pol. Kennzeichen: IYZ 3-96
Erstzulassung 17. 12. 1990
Leasingverpflichtung: 28.430,- DM
Sonderzahlung: 8.529,- DM

Eine abschließende Aufzählung der nicht zur Genehmigung vorgelegten Vermögensverfügungen - hier: Käufe - ist mit obigen Beispielen nicht verbunden.

Weiterhin ergab die Prüfung Hinweise auf gesplittete Ausgaben, die offensichtlich zum Ziel haben, die bisherige Genehmigungsobergrenze von DM 5.000,- zu umgehen. Hier wurden ebenfalls keine Genehmigungen der Treuhandanstalt eingeholt:

Stichprobenartig festgestellt wurden folgende Aufwendungen:

1. Plischkin-Umzüge

Rechnung über 11.827,90,- DM vom 21. 06. 1991
Zahlung erfolgte am 11. 07. 1991.

Lt. Journalbuchung von Bankkonto taggleich in drei Beträgen:

4.500,00 DM
4.500,00 DM
2.827,90 DM

2. Wohnungsbaugesellschaft - Mitte GmbH

Rechnung über 10.036,08 DM vom 18. 06. 1991
Zahlung erfolgte am 04. 07. 1991.

Lt. Journalbuchung von Bankkonto taggleich in zwei Beträgen:

5.036,08 DM
5.000,00 DM

3. Zahlung Gehälter Schwerin

Gesamtbetrag: 9.000,00 DM
Zahlung erfolgte am 06. 07. 1991.

Lt. Journalbuchung taggleich von Bankkonto in zwei Beträgen:

4.500,00 DM
4.500,00 DM

4. China-Reisegruppe vom 27. 05. - 11. 06. 1991 (3 Teiln.)

Gesamtbetrag: 18.298,68 DM
Zahlung erfolgte in diversen Teilbeträgen, u. a. eine Kassenentnahme zur Begleichung von Rechnungen in Höhe von 7.000,- DM. Der nicht in Anspruch genommene Restbetrag wurde wieder auf Kassenkonto eingezahlt, die nicht genehmigte Teilrechnung betrug 5.165,45 DM.

Die weitere stichprobenartige Prüfung der ungenehmigten Vermögensveränderungen - hier: Verkäufe - ergab folgende Feststellungen:

1. Im 2. Halbjahr 1990 wurden diverse PKW des Kulturbundes an Mitarbeiter und Familienangehörige von Mitarbeitern unter Marktwert verkauft. Bei den festgestellten Fällen (siehe Anlage) wurde ein Gesamtpreis von DM 11.085,- erzielt. Der Marktwert beläuft sich nach unseren Schätzungen (Basis Schwacke-Euroliste Juli 1991) auf DM 46.500,-.
2. Im 1. Halbjahr 1991 wurden philatelistische Restbestände des ehemaligen Philatelistenverbandes im Kulturbund e. V. zum Gesamtpreis von DM 150.485,00 veräußert. Eine hausinterne Schätzung belief sich auf DM 291.469,37. Das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen wurde nicht eingeholt.

Eine evtl. Veräußerung von Kunstgegenständen war bisher nicht Gegenstand der Prüfung.

Strafrechtliche Maßnahmen und das Verlangen auf Rückführung der ohne die Zustimmung der Treuhandanstalt aus dem treuhänderischen Verwaltung abgeflossenen Vermögenswerten behält sich die Treuhandanstalt vor.


5. Die sofortige Vollziehbarkeit war, wie in Ziffer II 7 geschehen, im öffentlichen Interesse anzuordnen. Das öffentliche Interesse ergibt sich daraus, daß diese Anordnungen geboten sind, um der Treuhandanstalt die vom Gesetz mit Wirkung ab 01. Juni 1990 zwingend angeordnete treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e.V. im Sinne der Ziffer I 1 dieser Verfügung effektiv und sachlich zu ermöglichen und Abflüsse aus dem der treuhänderischen Verwaltung unterliegenden Vermögen nach Möglichkeit zu unterbinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben.
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift bei der Treuhandanstalt - Abteilung Sondervermögen - Hans-Beimler-Str. 70/72, 0-1026 Berlin, zu erklären.
Wird die Frist nicht eingehalten aus Gründen, die eine vom Kulturbund e. V. beauftragte Person zu vertreten hat, wird das Kulturbund e. V. ebenso behandelt, wie wenn ein Vertretungsorgan des Kulturbundes e. V. die Gründe zu vertreten hat.
Wird nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben, wird der vorliegende Bescheid unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, daß ein erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung besitzt. Gegen diese Anordnung können Sie gemäß § 80 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung nach Einlegung des Widerspruchs die Aussetzung der Vollziehung bei der Treuhandanstalt - Direktorat Sondervermögen - beantragen, bzw. gem. § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Berlin, 1000 Berlin 12, Hardenbergstr. 21, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen.

Die vertretungsberechtigten Personen des Kulturbundes e. V. werden klarstellend darauf hingewiesen, daß sie bei Verfügungen über Vermögenswerte, die der treuhänderischen Verwaltung im Sinne der Ziffer I 1 dieser Verfügung unterliegen und die sie ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Treuhandanstalt treffen, persönlich für die Rückgewähr dieser Vermögenswerte bzw. des entsprechenden Geldwertes an das Vermögen des Kulturbundes e. V. haften können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei dergleichen Verfügungen wird die Treuhandanstalt ggf. durch entsprechende Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Überprüfung stellen. Diese Hinweise auf die Folgen unberechtigter Vermögensverfügungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

i. V. 
Dr. Dierdorf


Stephan